

Bezirkshauptmannschaft

Leoben



Festsetzung der Endabrechnung

Sozialhilfeverband
Leoben

gemäß § 8 Abs. 3

Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz

GZ.: BHLN-179408/2024-15

Leoben, am 19.08.2025



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2	GRUNDLAGEN FÜR DIE ENDABRECHNUNG	4
2.1	Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023	5
2.2	Schlussrechnung der Abteilung 6	5
2.3	Schlussrechnung der Abteilung 8	5
2.4	Schlussrechnung der Abteilung 11	5
2.5	Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG	6
2.6	Abrechnung der Abteilung 4	6
2.7	Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen	7
2.8	Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen	7
2.9	Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen	8
2.10	Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse	8
3	ENDABRECHNUNG	8
4	AUFTEILUNG DES GUTHABENS	9
4.1	Finanzkraft	9
4.2	Aufteilung des Endabrechnungsguthabens	10
4.3	Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis	10
5	STREITIGKEITEN	11
6	FESTSETZUNG	11

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Sammelgesetz, beschlossen vom Landtag Steiermark am 17.10.2023, wurde das Steiermärkische Sozialhilfegesetz derart geändert, dass die gesetzlichen Sozialhilfeverbände der Steiermark mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wurden.

Im § 5 des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) wird die Rechtsnachfolge geregelt. Dieser lautet:

§ 5

Rechtsnachfolge

(1) Das Land tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 als Gesamtrechtsnachfolger ein:

1. in alle zu Gunsten des jeweiligen Sozialhilfeverbandes, mit Ausnahme der Stadt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen abgeschlossenen Vergleiche, eingeräumten Pfandrechte und alle in diesem Zusammenhang bestehenden Forderungen des Sozialhilfeverbandes gegen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, Erbinnen/Erben und Dritte, in alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozial- und Pflegeleistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g;
2. in Forderungen aus vom Sozialhilfeverband gewährten, vom Land und vom jeweiligen Sozialhilfeverband gemeinsam finanzierten Darlehen. Die Einzahlungen aus diesen Forderungen sind auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden unter Anwendung des § 2 Abs. 4 und 5 aufzuteilen;
3. in sämtliche Bank- und Wertpapierdepotkonten sowie Sparbücher des jeweiligen Sozialhilfeverbandes.

(2) In alle übrigen Rechte und Pflichten treten die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemeinsam ein und haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten des aufgelösten Sozialhilfeverbandes.

Darüber hinaus enthält § 8 StSPLFG folgende Übergangsbestimmungen:

§ 8

Übergangsbestimmungen Sozialhilfeverbände

(1) Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die den Organen des Sozialhilfeverbandes übertragenen Aufgaben als Übergangsobfrau/Übergangsobmann wahrzunehmen. Sie/Er kann für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestellen; dies ist dem Land schriftlich anzuzeigen. Sie/Er hat alle zur Abwicklung der Auflösung des Sozialhilfeverbandes erforderlichen Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen. Sie/Er hat dem Land nach Ablauf des Rechnungsjahres 2023 eine Aufstellung der gesamten Auszahlungen und Einzahlungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, für das Jahr 2023 vorzulegen. Im Fall einer Differenz der geschätzten Kosten zu den tatsächlichen Kosten gilt § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) in ihrem jeweiligen politischen Bezirk heranzuziehen ist.

(2) Die bisherige Geschäftsstelle eines Sozialhilfeverbandes (Bezirkshauptmannschaft) hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses des Sozialhilfeverbandes für das Finanzjahr 2023 so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser von der Übergangsobfrau/vom Übergangsobmann möglichst vier Monate nach dem Ende des abzuschließenden Finanzjahres festgesetzt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 88 und § 89 GemO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann den aufgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden elektronisch (per E-Mail) zur Einsicht und Einbringung von schriftlichen Einwendungen zu übermitteln hat.

(3) Nach Festsetzung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 hat die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann das nach Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 verbleibende Vermögen des jeweiligen Sozialhilfeverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten

gemäß § 5 Abs. 2 heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden zu überweisen. Reicht das Vermögen des Sozialhilfverbandes nicht aus, um die Verbindlichkeiten zu bedecken, ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Verbindlichkeiten von den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 zu begleichen sind.

(4) Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der von den Sozialhilfverbänden gemäß § 21 Abs. 4 SHG in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022 an das Land zu leistende Kostenersatz für das Finanzjahr 2023 sowie offene Kostenersätze aus davorliegenden Finanzjahren sind dem Land von den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 zu vergüten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

(6) Für die Leistungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 haben die ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden dem Land im Finanzjahr 2024 eine Pauschale in Höhe von 30 000 Euro zu leisten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

Der Bezirkshauptmann des Bezirkes Leoben hat als Übergangsobmann daher gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG das verbleibende Vermögen des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 StSPLFG heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Mit dieser Endabrechnung kommt der Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leoben seiner gesetzlich übertragenen Aufgabe nach und stellt im Folgenden das verbleibende Vermögen sowie die gegebenenfalls noch abzudeckenden Verbindlichkeiten des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leoben fest.

Gleichzeitig wird auch eine Aufteilung des verbliebenen Vermögens auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden festgesetzt.

2 Grundlagen für die Endabrechnung

Die Grundlagen für die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leoben bilden folgende Rahmenbedingungen:

1. Festgesetzter Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leoben;
2. Schlussrechnung der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023;
3. Schlussrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Pflege für das Haushaltsjahr 2023;
4. Schlussrechnung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus den Bereichen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes bzw. des Steiermärkischen Sozialhilfgesetzes (StSuG/SHG), des Steiermärkischen Kinder- Jugendhilfgesetzes (StKJHG), des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes (StGSchEG) für das Haushaltsjahr 2023;
5. Abrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG);
6. Abrechnung der Abteilung 4 Finanzen hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG vom Land als Gesamtrechtsnachfolgerin übernommenen Rechte und Pflichten;
7. Abrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leoben über von Gemeinden bis zum 31. Dezember 2023 nicht geleisteten Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfverband Leoben;

8. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 nachlaufenden Zahlungen auf Rechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben;
9. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 von einzelnen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gezahlten Umlagen;
10. Festsetzung des Übergangsobmanns über die Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse.

2.1 Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023

Der Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben hat am 28. März 2024 gemäß § 8 Abs. 2 StSPLFG den Rechnungsabschluss 2023 festgesetzt. Dieses Rechenwerk bildet die Grundlage für die zu erstellende Endabrechnung gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG (in der Folge kurz: Endabrechnung).

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben werden liquide Mittel in Höhe von € 4.176.561,83 ausgewiesen.

2.2 Schlussrechnung der Abteilung 6

Die Schulsozialarbeit ist eine Präventivhilfe gemäß § 19 StKJHG. Gemäß § 41 StKHJG wurde festgelegt, dass die Tragung der Kosten der Präventivhilfe nach den Bestimmungen des StSPLFG zu erfolgen hat. Weitere (Übergangs-)Bestimmungen bestehen nicht.

Die Monate September bis Dezember 2023 wären nach Auskunft der Abteilung 6 erst mit der Schuljahresabrechnung 2023/2024 im August 2024 gegenüber den Sozialhilfeverbänden abzurechnen gewesen. Diese Endabrechnung konnte aufgrund der Aufhebung der Sozialhilfeverbände mit 1. Jänner 2024 nicht erfolgen.

Die Mittel für die Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023 sind daher sinngemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen. Mit E-Mail vom 25. April 2024 hat die Abteilung 6 die Schlussrechnung übermittelt:

Bezirk	Schuljahresbudget 2023/2024	Anteil 4/12	Anteil 4/12 40% des SHVs	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 100%	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 40%	Differenz per 31.12.2023 100%	Differenz per 31.12.2023 40%	Forderung/ Schuld SHV
Bezirk Leoben	191.073,86	63.691,29	25.476,51	54.854,67	21.941,87	8.836,62	3.534,65	3.534,65

Die Schlussrechnung der A6 ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 3.534,65.

2.3 Schlussrechnung der Abteilung 8

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 8 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 7. Mai 2024 übermittelt:

SHG geschlossene Sozialhilfe	Schuld des Landes	Schuld des SHV	Netto Ergebnis	Forderung/ Schuld des SHV	24 h Betreuung/ betr. Wohnen	Summe
SHV Leoben	1.460.585,42	1.235.347,30	-225.238,12	225.238,12		225.238,12

Die Schlussrechnung der A8 ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 225.238,12.

2.4 Schlussrechnung der Abteilung 11

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 11 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 14. März 2024 übermittelt:

Bezirk	unbedeckte Auszahlungen - StBHG	unbedeckte Auszahlungen - StSuG/SHG	unbedeckte Auszahlungen - StKJHG	unbedeckte Auszahlungen - StGSchEG	unbedeckte Auszahlungen - Gutachten StBHG	Summe Land
Leoben	406.095,98	265.469,76	753.864,75	22.865,92	38.574,90	1.486.871,31

Bezirk	Summe Land	Forderung/ Schuld des SHV	Sonstige Abrechnung	Summe
Leoben	1.486.871,31	-1.486.871,31	10.612,33	-1.476.258,98

Die Endabrechnung der Abteilung 11 ergibt für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Leoben eine Schuld gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.476.258,98.

Die sonstige Abrechnung betrifft eine Gutschrift aufgrund des Abschlusses eines Verfahrens beim OGH (SHV Leoben vs Posch Christoph; Klageführung durch das Land Steiermark für den SHV) im Jahr 2024.

2.5 Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG

Mit E-Mail vom 24. April 2025 hat die Abteilung 8 die Abrechnung der Beihilfen nach dem GSBG, für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Leoben übermittelt. In dieser Abrechnung ist auch die GSBG-Jahresabrechnung für das Jahr 2023 enthalten:

SHV	Ergebnis Land	Forderung/ Schuld des SHV	Text
Leoben	-421.018,32	421.018,32	GSBG 11/2023 SHV Leoben
Leoben	-550.057,38	550.057,38	GSBG 12/2023 SHV Leoben
Leoben	-660.522,51	660.522,51	GSBG 10/2023 SHV Leoben
Leoben	-747,28	747,28	Guthaben GSBG JE 2022
Leoben	-38.092,35	38.092,35	JE 2023
Summe	-1.670.437,84	1.670.437,84	

Die Abrechnung der A8 für die Transfers nach dem GSBG ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.670.437,84.

2.6 Abrechnung der Abteilung 4

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilt die Abteilung 4 zusammenfassend zur Übernahme von Rechten und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG folgendes mit:

Zusammenfassend wurden gem. § 5 Abs 1 StSPLFG

- *Bankbestände auf SK 9359 und*
- *Forderungen/Verbindlichkeiten aus den POSOP-Vorsystemen auf SK 9359 in SAP-FI übernommen.*

Weiters

- *wurden die Endabrechnungen 2023 wie bisher auf den Debitoren/Kreditoren der jeweiligen SHV erfasst und scheinen noch als offene Posten auf.*
- *Darlehensforderungen wurden bis dato aufgrund fehlender Informationen nicht in SAP übernommen.*
- *Bankkontoabbuchungen auf den übernommenen SHV-Bankkonten der Post sind aktuell auf dem SK 9090001 dargestellt und sind noch unerledigt.*

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben scheinen folgende Rechnungsabgrenzungen per 31.12.2023 auf:

Ansatz	Konto	Bezeichnung	Endstand
900000	290000	Aktive Rechnungsabgrenzung	522.989,59
900000	390000	Passive Rechnungsabgrenzung	5.485,36

Aktive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelverwendungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Aufwände für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits geleistete Auszahlungen für Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.¹

Passive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelaufbringungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits erfolgte Einzahlungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.²

Nachdem sämtliche Umlagen, sowohl jene des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben als auch jene Umlagen nach dem StSPLFG, auf Basis des Finanzierungshaushaltes abgerechnet werden, werden die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen weder im Bereich des § 5 Abs. 1 noch im Bereich § 5 Abs. 2 StSPLFG berücksichtigt bzw. abgerechnet.

Die Geldmittel, die am 31.12.2023 auf dem/den Girokonto/-konten des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben lagen, gehören den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen.

2.7 Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen

Auf Basis der Buchhaltung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben wird festgestellt, dass folgende Gemeinden dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Leoben Umlagen per 31. Dezember 2023 schuldig sind:

GKZ	Gemeindename	Bezirk	Forderung aus Umlage	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023
61101	Eisenerz	Leoben		
61105	Kalwang	Leoben		
61106	Kammern im Liesingtal	Leoben		
61107	Kraubath an der Mur	Leoben	21.332,83	21.332,83
61108	Leoben	Leoben		
61109	Mautern in Steiermark	Leoben	28.042,17	0,00
61110	Niklasdorf	Leoben	234.847,02	0,00
61111	Proleb	Leoben		
61112	Radmer	Leoben	7.504,02	0,00
61113	Sankt Michael in Obersteiermark	Leoben		
61114	Sankt Peter-Freienstein	Leoben		
61115	Sankt Stefan ob Leoben	Leoben		
61116	Traboch	Leoben		
61118	Vordernberg	Leoben	142.331,85	0,00
61119	Wald am Schoberpaß	Leoben		
61120	Trofaiach	Leoben		
	Summe		434.057,89	21.332,83

Die genannten Gemeinden haben in Höhe von insgesamt € 434.057,89 Umlagen per 31.12.2023 nicht bezahlt. Nach dem 31.12.2023 wurden von diesen Gemeinden insgesamt € 21.332,83 dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Leoben angewiesen. Die restlichen offenen Umlagen werden bei der Endabrechnung von der jeweiligen Gemeinde einbehalten.

2.8 Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Leoben nachlaufende Zahlungen in der Höhe von insgesamt € 430,14 erfolgt sind. Diese offenen

¹ Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.8.

² Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.9.

Geldmittel sind von den (ehemaligen) sozialhilfverbandangehörigen Gemeinden gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 2 StSPLFG an das Land Steiermark zu leisten.

✓ gebucht ▲ vorerfasst ✖ offen ■ ausgegl.

Sachkonto 2799600 Vorschüsse - ABT04 Land Stmk SH
Buchungskreis LAND

St	Zuordnung	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr. HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl. bel.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
☐	✖	BH Leoben BH Leoben	4024040311	KR	09.01.2024	40	250,14 250,14	S		2799600	BH LN, Steuerschuld Wohnhaus 2022	T9-0	1613114216
**						250,14							

✓ gebucht ▲ vorerfasst ✖ offen ■ ausgegl.

Sachkonto 3657600 Verwahrnisse - ABT04 Land Stmk SH-Klärungskonto
Buchungskreis LAND

St	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr. in HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl. bel.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
☐	✖	SH LN	9024028027	UB	31.12.2024	50	21.332,83-	H		3657600	LN, Gemeinde Kraubath an der Mur, Umlage	T9-5	1613114213
☐	✖	SH LN	9024028027	UB	31.12.2024	50	120,00-	H		3657600	LN, RZ HZ-Kostenzuschuss	T9-5	1613114213
*		SH LN				21.452,83-							
**						21.452,83-							

Mit E-Mail vom 31.07.2025 meldete das VR noch die Zahlung einer Strafe des Finanzamtes für Großbetriebe vom 25. Mai 2025 an. Die Kosten in Höhe von € 300,00 sind von den (ehemaligen) sozialhilfverbandangehörigen Gemeinden zu tragen.

2.9 Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass lediglich die (ehemalige) sozialhilfverbandangehörige Gemeinde Kraubath an der Mur im Jahr 2024 eine Umlage in der Höhe von € 21.332,83 an den (ehemaligen) Sozialhilfverband Leoben geleistet hat (siehe dazu auch Punkt 2.7).

2.10 Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse

Per 31. Dezember 2023 weist der (ehemalige) Sozialhilfverband Leoben keine Forderungen aus gewährten Darlehen aus.

3 Endabrechnung

Ausgehend von den oben genannten Grundlagen für die Endabrechnung ergibt sich für den (ehemaligen) Sozialhilfverband folgende Endabrechnung:

(ehemaliger) Sozialhilfverband Leoben	Abrechnung	Zahlungsmittel
Liquide Mittel per 31.12.2023	4.176.561,83	4.176.561,83
Schlussrechnung Abteilung 6	3.534,65	3.534,65
Schlussrechnung Abteilung 8	225.238,12	225.238,12
Schlussrechnung Abteilung 11	-1.476.258,98	-1.476.258,98
Zwischensumme I	2.929.075,62	
Abrechnung A8 (GSBG)	1.670.437,84	1.670.437,84
Mehr-Weniger Rechnung lt. § 5 Abs 1 StSPLFG	0,00	
Zwischensumme II	4.599.513,46	
Offene Umlagen per 31.12.2023	434.057,89	
Endabrechnung SHV (Gesamt per 31.12.2023)	5.033.571,35	
Nachlaufende Zahlungen - SHV im Jahr 2024	-430,14	-430,14
Umlagenzahlung nach 31.12.2023	21.332,83	21.332,83
Zu leistende Zahlungen		4.620.416,15

Die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben ergibt ein Guthaben der (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden in Höhe von € 5.033.571,35. Darin sind nicht bezahlte Umlagen durch (ehemalige) sozialhilfeverbandsangehörige Gemeinden in der Höhe von € 434.057,89 enthalten.

Die nachlaufenden Zahlungen des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leoben in Höhe von € 430,14 sowie die geleistete Umlage in Höhe von € 21.332,83 sind gegenüber allen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu verrechnen. Daher betragen die an die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden auszahlenden Geldmittel € 4.620.416,15 (verbleibendes Vermögen gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG).

4 Aufteilung des Guthabens

Gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG ist das verbleibende Vermögen auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 StSPLFG auf Basis der Finanzkraft gemäß § 8 Abs. 1 StSPLFG aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen.

4.1 Finanzkraft

Die Finanzkraft gemäß § 8 Abs.1 StSPLFG je Gemeinde und ihr Anteil im Verhältnis zur gesamten bezirkswisen Finanzkraft beträgt:

61101	Eisenerz	Leoben	4.634.398,47	5,15%
61105	Kalwang	Leoben	1.203.838,01	1,34%
61106	Kammern im Liesingtal	Leoben	1.874.879,71	2,08%
61107	Kraubath an der Mur	Leoben	1.465.992,34	1,63%
61108	Leoben	Leoben	46.415.405,13	51,55%
61109	Mautern in Steiermark	Leoben	1.969.624,18	2,19%
61110	Niklasdorf	Leoben	3.892.273,46	4,32%
61111	Proleb	Leoben	1.581.407,36	1,76%
61112	Radmer	Leoben	529.537,91	0,59%
61113	Sankt Michael in Obersteiermark	Leoben	3.564.250,74	3,96%
61114	Sankt Peter-Freienstein	Leoben	3.326.388,51	3,69%
61115	Sankt Stefan ob Leoben	Leoben	2.037.979,77	2,26%
61116	Traboch	Leoben	2.521.201,26	2,80%
61118	Vordernberg	Leoben	1.110.444,21	1,23%
61119	Wald am Schoberpaß	Leoben	627.619,40	0,70%
61120	Trofaiach	Leoben	13.283.745,21	14,75%
	Summe		90.038.985,67	100,00%

4.2 Aufteilung des Endabrechnungsguthabens

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Entfallender Anteil an der Endabrechnung	Forderung aus Umlage	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
61101	Eisenerz	Leoben	259.083,05		259.083,05
61105	Kalwang	Leoben	67.299,79		67.299,79
61106	Kammern im Liesingtal	Leoben	104.813,94		104.813,94
61107	Kraubath an der Mur	Leoben	81.955,36	21.332,83	60.622,53
61108	Leoben	Leoben	2.594.823,25		2.594.823,25
61109	Mautern in Steiermark	Leoben	110.110,57	28.042,17	82.068,40
61110	Niklasdorf	Leoben	217.595,03	234.847,02	-17.251,99
61111	Proleb	Leoben	88.407,56		88.407,56
61112	Radmer	Leoben	29.603,47	7.504,02	22.099,45
61113	Sankt Michael in Obersteierma	Leoben	199.257,14		199.257,14
61114	Sankt Peter-Freienstein	Leoben	185.959,60		185.959,60
61115	Sankt Stefan ob Leoben	Leoben	113.931,94		113.931,94
61116	Traboch	Leoben	140.946,13		140.946,13
61118	Vordernberg	Leoben	62.078,67	142.331,85	-80.253,18
61119	Wald am Schoberpaß	Leoben	35.086,66		35.086,66
61120	Trofaiach	Leoben	742.619,20		742.619,20
	Gesamt		5.033.571,35	434.057,89	4.599.513,46

Aufgrund der Nachverrechnung von Forderungen aus Umlagen weisen die Marktgemeinden Niklasdorf und Vordernberg bei der Endabrechnung eine Verbindlichkeit gegenüber den übrigen (ehemaligen) verbandsangehörigen Gemeinden in der jeweilig ausgewiesenen Höhe aus.

4.3 Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023	Abrechnung 2024 SHV	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
61101	Eisenerz	Leoben	259.083,05		-22,14	259.060,91
61105	Kalwang	Leoben	67.299,79		-5,75	67.294,04
61106	Kammern im Liesingtal	Leoben	104.813,94		-8,96	104.804,98
61107	Kraubath an der Mur	Leoben	60.622,53	21.332,83	-7,00	81.948,35
61108	Leoben	Leoben	2.594.823,25		-221,74	2.594.601,51
61109	Mautern in Steiermark	Leoben	82.068,40	0,00	-9,41	82.058,99
61110	Niklasdorf	Leoben	-17.251,99	0,00	-18,59	-17.270,58
61111	Proleb	Leoben	88.407,56		-7,55	88.400,00
61112	Radmer	Leoben	22.099,45	0,00	-2,53	22.096,93
61113	Sankt Michael in Obersteierma	Leoben	199.257,14		-17,03	199.240,11
61114	Sankt Peter-Freienstein	Leoben	185.959,60		-15,89	185.943,71
61115	Sankt Stefan ob Leoben	Leoben	113.931,94		-9,74	113.922,21
61116	Traboch	Leoben	140.946,13		-12,04	140.934,08
61118	Vordernberg	Leoben	-80.253,18	0,00	-5,30	-80.258,49
61119	Wald am Schoberpaß	Leoben	35.086,66		-3,00	35.083,66
61120	Trofaiach	Leoben	742.619,20		-63,46	742.555,74
	Gesamt		4.599.513,46	21.332,83	-430,14	4.620.416,15

Im Jahr 2024 wurden vom Verrechnungszentrum noch Zahlungen in Höhe von insgesamt € 430,14 für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband erfasst, die von den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden entsprechend des jeweiligen Anteils an der Finanzkraft zu leisten sind.³ Die von der Gemeinde Kraubath an der Mur im Jahr 2024 gezahlte Umlage wird auf die bestehende Forderung per 31.12.2023 angerechnet.

Allen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden ist das in obiger Tabelle jeweilig ausgewiesene Guthaben gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG zu überweisen.

³ Vgl. dazu Punkt 2.10.

Die in der obigen Tabelle in der Spalte „Forderungen/Verbindlichkeiten je Gemeinden“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten je Gemeinde sind von den betroffenen Gemeinden zu begleichen. Diese Mittel sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG von den auf diese Gemeinde entfallenden Ertragsanteilen des laufenden Haushaltsjahres 2025 einzubehalten.

5 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.⁴

6 Festsetzung

Der Übergangsobmann hat die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden über die geplante Festsetzung der Endabrechnung mit Schreiben vom 07.08.2025 informiert. Die Endabrechnung ist mit Fertigung dieser Unterlage festgesetzt.

Für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Leoben

Der Übergangsobmann

Mag. Markus Kraxner

(elektronisch gefertigt)

Bezirkshauptmann Leoben

⁴ Vgl. § 8 Abs. 4 StSPLFG.